

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 11. Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Dienstag, den 8. Februar.

1916.

Amtliches.

Ausführungsanweisung

zu der Verordnung des Bundesrats über Käse vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31).

Auf Grund des § 10 der Bundesratsverordnung über die Regelung der Butterpreise vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31) wird folgendes bestimmt.

Zu § 13.

Zuständige Behörde ist die Ortspolizeibehörde. Abdrucke für die Landkreise und Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern sind beigelegt.

Berlin, den 24. Januar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A. Zusek.

Der Minister f. Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Im Auftrage:

Graf von Reysertingl.

Der Minister des Innern.

J. A. Freund.

Frankfurt a. M., den 22. 1. 1916.

Verordnung.

Im Anschluß an meine Verordnung vom 18. 2. 1915 — III b 701/1492 — bestimme ich:

I. Verbote:

1. Die Behandlung von Geschlechtskrankheiten durch nicht approbierte Personen.
2. Das Anbieten und die Abgabe von Heilmitteln, die für die Behandlung von Geschlechtskrankheiten bestimmt sind, ohne ärztliche Verordnung.
- II. Prostituierten, die unter sittenpolizeilicher Kontrolle stehen, und ihren Wohnsitz in einer bestimmten Stadt des Korpsbezirks haben, wird verboten, die Stadt während der Kriegsdauer zu verlassen. Von diesem Verbote können durch ortspolizeiliche Erlaubnis für den Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.

Zu widerhandlungen unterliegen der Bestrafung nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851.

Stellv. Generalkommando. 18. Armee-Korps.

Der kommandierende General.

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Verbot von Ausverkäufen usw. für Web- und Wirkwaren.

Auf Grund des § 9 b des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Bayern auf Grund des § 4 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Ber-

bindung mit der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörde betreffend, werden hiermit für den Monat Februar jede Art von Sonderausverkäufen, wie Inventur- oder Saison-Ausverkäufe, sogenannte Weiße Wochen oder Tage, sowie jede andere eine besondere Bescheinigung des Verkaufes bezweckende Veranstaltung, insbesondere die Ankündigung von Verkäufen zu herabgesetzten Preisen für Web- und Wirkstoffe hergestellt sind oder bei deren Herstellung Web- oder Wirkstoffe verwandt sind, sowie für alle Strickwaren verboten.

Frankfurt (Main), Januar 1916.

18. Armee-Korps. Stellv. Generalkommando.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird hiermit untersagt, bis auf Weiteres Kupferbleche, die zum Bedecken von Dächern gedient haben, und kupferne Dachrinnen, sowie Abfälle davon anzukaufen.

Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot werden, soweit nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 „b“ des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestraft.

Frankfurt, 22. Januar 1916.

18. Armee-Korps. Stellv. Generalkommando.

Der kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung

Nr. W. M. 562/1. 16. R. R. A.

Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren.

Vom 1. Februar 1916.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) in Verbindung mit dem Gesetz, betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend — wird hiermit folgende Anordnung zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Beim Verkauf von Web-, Wirk- und Strickwaren (gleichgültig aus welchen Spinnstoffen dieselben hergestellt sind) sowie der hieraus gefertigten Erzeugnisse darf der Verkäufer keinen höheren Preis vereinbaren, als er vor dem 31. Januar 1916 bei gleichartigen oder ähnlichen Verkäufen erzielt hat. Hat der Verkäufer vor dem 31. Januar 1916 den betreffenden Gegenstand nicht gehandelt, so darf er keinen höheren Preis vereinbaren als den, welchen ein gleichartiges Geschäft inner-

halb desselben höheren Verwaltungsbezirks vor dem 31. Januar 1916 für den Gegenstand erzielt hat.

Frankfurt a. M., den 1. Februar 1916.

XVIII. Armee-Korps. Stellv. Generalkommando.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Vom 1. Februar 1916.

(Fortsetzung)

§ 11.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 10) haben, oder bei denen sich solche unter Aufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 12) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Alle die, welche meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahren Mengen sowie die Eigentümer anzugeben, aber nicht die übrigen Spalten des Meldeheftes auszufüllen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgekauften Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 12.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 1. Februar 1916 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei der ersten Zufahrmeldung sind die bis zum Beginn des 15. März 1916, für die späteren Zufahrmeldungen die in der Zeit bis zum 1. bzw. 15. jeden Monats zum Bestand hinzugekommenen Mengen maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 1. März 1916 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums einzuliefern. Die Zufahrmeldungen über spätere Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen sind jeweils bis zum 8. bzw. 22. eines jeden Monats dem Webstoffmeldeamt zu erstatten.

§ 13.

Meldehefte.

Die Meldungen dürfen nur auf den amtlichen Meldeheften für Web-, Wirk- und Strickwaren erstattet werden. Die Meldehefte sind für die erste Meldung bei dem Webstoffmeldeamt, für die Zufahrmeldungen, vom 1. März ab, bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) anzufordern.

Anforderungen nach Meldeheften können nur dann schnell berücksichtigt werden, wenn sie auf den dafür vorgeschriebenen amtlichen Postkarten-Vordrucken erfolgen, die bei allen Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.

Meldeheft I gilt für die Stoffe zur Oberbekleidung für Heer

Marine, Beamte und Gefangene (Gruppe I).

Meldeheft II für Schlaf- und Pferdedecken, Wolldecken und

Deckenstoffe (Gruppe II).

Meldeheft III für Männertrikotagen (Gruppe III).

Meldeheft IV für farbige Wollstoffe und farbige Stoffe

für Krankenbekleidung (Gruppe IV).

Dornige Wege.

Roman von J. v. Düren.

18

Eine halbe Stunde später brannte der Tannenbaum im leuchtenden Glanz; die jungen Mädchen begrüßten ihre Weihnachtsgäste. Man hatte gegenseitig allerlei drollige Ueberrassungen ersonnen. Maria und Edith waren voller Eifer und Freude. Jeder hatte sie reichlich bedacht. Leo stand an einem Gabentisch und hielt einen kleinen Zettel in Händen, den er immer wieder und wieder las. Die wenigen flüchtig hingeworfenen Worte machten sein übervolles Herz leer. Magdalene schrieb: „Du bist eigenartig, liebster. Warum ist Du unserer Einladung nicht gefolgt? Kennst Du keine Schmeichelei? Ich hatte immer geglaubt, sie müßte Dich herbeiziehen. Nun will ich versuchen, auch ohne Dich das Fest zu feiern. Schwer wird mir's hier nicht gemacht. Wie mich alles anwühlt! Es ist doch schön, jung zu sein, geliebt und bedacht zu werden.“

Ein Mädchen und Pantoffeln nebst Uhrhalter, die Du leicht heute mit Rosen und Bergkristallen bestückst von mir erwartest, nach bedachten alten Mustern, habe ich nicht bringen können, so sehr auch Mama mir's aufgetragen. Wenn ich bei der Arbeit saß, verwirrte Wetter Ugel die Gedanken und erzählte so viele Schurken, daß ich Tränen lachen mußte. So schwanden die blauen Blümlein, und gab die treue Penelope-Arbeit auf. Ein Bild und eine ode von mir wäre ja vielleicht nach Deinem Sinne gewesen, aber schließlich hast Du mich ja ganz in Zukunft, und so ade ich Dir nur einen herzlichen Gruß, und wünsche, daß der Weihnachtspunsch gut gerät und bleibe Dein guter Kamerad Magdalene.“

Leo hatte auf etwas anderes gehofft. Diese pendelnde leichtsinnige Art befriedigte ihn nicht. Mit einem Seufzer wandte sich ab, steckte den kleinen Zettel in seine Brieftasche, ohne ihm Magda gefandt. Hohenfels stand ganz gerührt vor dem kleinen Mahnen, der das Jugendbildnis seiner Mutter trug. Maria hatte ihn sehr hübsch ausgestattet; die zierlichen anfen auf dem zarten Holz waren sauber und nicht ohne talent gemalt. Er drückte dem jungen Mädchen wiederholt

die Hand und schien nicht zu bemerken, welch inniger Blick ihn aus ihren feuchtschimmernden Augen traf. Ernestine sang Weihnachtslieder; alle stimmten mit ein, selbst Miu, die eben meldete, daß der Weihnachtstempel bereits gar wäre, beteiligte sich am allgemeinen Gesang. Der Landrat neigte mit Edith umher und führte sie mit umständlicher Feierlichkeit zu Tisch. Ernestine merkte, wie Leo litt. Sie versuchte, ihn ins Gespräch zu ziehen, zwang sich selbst zur Beherrschung; und so verlief der Abend trotz allem in anregender, heiterer Stimmung.

Das große, altertümliche Schloß, das die Santen seit fast einem Jahrhundert in Redenburg bewohnten, lag inmitten eines großen Komplexes von fruchtbaren Ländereien, umgeben von Kiefernwaldungen, die sich meilenweit durch das flache Land zogen. Am Weihnachtsabend erstrahlte der seltsame Bau, an dem die verschiedenen Majoratsherren, je nach Laune und Geschmack gebaut und verbessert, in märchenhaftem Licht. Wagen um Wagen fuhr in das große Portal ein. Santens besaherten ihren Gutsnachbarn nach althergebrachter Sitte am ersten Festtage. Die ganze junge Welt der benachbarten Güter nebst Eltern und Verwandten folgten gern der Einladung. Und dieses Mal ganz besonders, da Ugel der einzige Erbe des stolzen Besitzers, seinen Dienst quittiert und zum ersten Male als künftiger Majoratsherr den Eltern half, die Feste zu machen. Ugel war eine brillante Partie, daneben ein tüchtiger Offizier und ein guter Junge. In seinem Regiment war er ungemein beliebt. Da er stets eine offene Hand hatte, scharten sich um ihn wohlwollende Freunde. Heute war er nicht allein das Ziel aller Teilnahme. Seine schöne Rufine blieb der Mittelpunkt der Gesellschaft. Zum ersten Male sah sich Magda als wirkliche Festkönigin. Alt und jung huldigte ihr, und manch neidischer Blick traf sie. Während die Jugend in dem weichen Saale tanzte, saßen die älteren Damen im kleinen Boudoir der Hausfrau und unterhielten sich eifrig. Die Diener reichten auf silbernen Platten kleine Gerichte, man knusperte Weihnachtskuchen und trank alten Malaga aus feinen, eigenartig geformten Gläsern. Frau Phyllis war in raffigster Laune. Sie fühlte sich ganz in ihrem Fahrwasser und schien zu vergessen, daß sie eigentlich eine einfache Frau Doktor Vangel war, die fast zwei Jahrzehnte der eigentlichen Gesellschaft

fern geblieben und sozusagen für den Kreis ihrer Verwandten und früheren Bekannten totgeschwiegen worden war. Der Zufall und die Schönheit ihres Kindes hatten ihr plötzlich wieder den Weg gebahnt, der ihr durch scheinbar unüberwindliche Hindernisse versperrt gewesen, und ein unendliches stolzes Glücksgefühl durchströmte sie. Das Leben begann wieder. Es zeigte ihr noch einmal seine strahlende Felle. Jetzt galt es zuzugreifen, es zu fassen und festzuhalten. In ihrem Hirn kreuzten sich Pläne um Pläne. In Hause wollte sie ihre ganze Energie aufwenden, um den kleinsten Verhältnissen zu entsprechen. Sie wollte wagen und hoffte zu gewinnen! Wie ein Schatten schwebte der Gedanke an die Verlobung Magdalenes über all ihren bunten phantastischen Träumen. Sie konnte sich's jetzt noch nicht erklären, wie sie es hatte zugeben können, daß sich Magda so früh gebunden.

Sie schätzte ihren zukünftigen Schwiegerohn, sie erkannte seine Tüchtigkeit, seinen tadellosen Charakter; aber er war doch nicht das, was man in ihren Kreisen eigentlich eine Partie nannte. Zwar blieb ja noch die Aussicht, daß Leo Karriere machen würde; immerhin mochten Jahre darüber vergehen. Ihre Magdalene war gezwungen in der Oede des kleinen weltvergebenen Winkels ihre schönsten Jugendjahre zu verbringen. Sie ärgerte sich über Leos Schwerfälligkeit, mit welcher er die Einladung ihrer liebenswürdigen Verwandten abgelehnt.

Es waren einflußreiche Leute zugegen, deren Bekanntschaft ihm vielleicht von Nutzen gewesen wäre. Seine Sehnsucht schien ihr nicht so heiß, sonst hätte er wohl Opfer gebracht, um mit seiner Braut einige Tage zusammen zu sein. Ob ihn Magda vernünftige? Ein helles, frohes, ihr nur zu bekanntes Lachen tönte eben aus dem Tanzsaal zu ihr herüber. Wer sich so ganz dem Augenblicke hingeben konnte, war wohl kaum fähig, durch ein ganzes Leben die Folgen eines ersten Schrittes würdig zu tragen. Sie beschloß noch einmal mit Magdalene zu sprechen, jetzt war noch das Verhältnis lösbar, jetzt noch konnte sie zurück.

Ihre ersten Gedanken unterbrach ihre Nachbarin, die verwitwete Frau Minister von Wöhlen. „Meine gnädigste Frau, sehen Sie nur dort ein wenig nach rechts. Der Rosenwalzer beginnt; Ihre Tochter scheint Blumenkönigin zu sein; von allen Kavaliere wird sie gesäumt.“

225

Meldeschein V für farbige Futterstoffe (Gruppe V)
Meldeschein VI für rohe und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillhängestoffe (Gruppe VI)
Meldeschein VII für Segeltuche und Planstoffe (Gruppe VII)
Meldeschein VIII für Sandsackstoffe (Gruppe VIII)
Meldeschein IX für Heeresausträge (vgl. § 10, Abs. 5). Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.
Es ist unzulässig, dieselbe Ware auf verschiedenen Meldescheinen anzumelden.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Die Bestände sind nach den in der Uebersichtstafel aufgeführten Untergruppen genau anzugeben. Ungenaue Angaben, insbesondere über Menge, Breite Gewicht usw. würden erhebliche Verzögerungen bei der Abnahme und auch sonstige Nachteile für den Eigentümer der Gegenstände nach sich ziehen. Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldeschein nicht enthalten.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Von jedem Meldeschein ist eine Abschrift zurückzubehalten.

§ 14. Meldekarten

Für jede Qualität ist von dem Eigentümer (also nicht von den Lagerhaltern usw.) eine Meldekarte ordnungsgemäß auszufüllen. Diese Meldekarten sind zusammen mit den Meldescheinen mittels des erwähnten Postkartenvordrucks (§ 13 Abs. 2) beim Webstoffmeldeamt anzufordern, und zwar nur in wirklich benötigter Anzahl.

Von Stückwaren hat der Eigentümer einen Abschnitt in Größe von 12 X 17 cm auf die Karte aufzukleben. Bei fertigen Gegenständen (Decken, Handtücher usw.) braucht der Musterabschnitt nur dann aufgeklebt zu werden, wenn noch Mustermaterial vorhanden ist. Fertige Gegenstände brauchen also nicht angeschnitten zu werden.

Die Meldekarten einer Gruppe sind immer zusammen mit dem dazugehörigen Meldeschein (also in demselben Umschlag) bis zum 1. März 1916 dem Webstoffmeldeamt einzusenden. Für jede Gruppe sind zur Befehlshandlung der Bearbeitung getrennte Umschläge zu verwenden.

Auf der Vorderseite der Umschläge ist zu vermerken, zu welcher Gruppe die einliegenden Meldescheine und Meldekarten gehören, und wer der Absender ist.

Weitere Schriftstücke irgendwelcher Art dürfen diesen Umschlägen nicht beigelegt werden.

§ 15. Muster.

Von jeder meldepflichtigen Qualität haben die Eigentümer nach näherer Maßgabe der Uebersichtstafel ein Muster dem Webstoffmeldeamt ordnungsgemäß frankiert bis zum 1. März 1916 einzusenden. Die Muster sind mit einem gut befestigten Pappgitter zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und Straße des Einsenders, das Dessen, die Farbe, die Anzahl der von dieser Sorte vorhandenen Gegenstände, bezw. bei Stoffen die Meterzahl, Gewicht (bei Stoffen pro Quadratmeter), Breite bezw. Größe und ein Vermerk über das verwendete Material mit deutlicher Schrift angegeben sind. Außerdem sind an das Muster nach Maßgabe der Uebersichtstafel kleine Farben und Dessinabschnitte fest anzuhängen.

Es ist nicht angängig, Muster von zu verschiedenen Gruppen gehörigen, auf verschiedenen Meldescheinen anzumeldenden Gegenständen in einem und demselben Brief bzw. Paket einzusenden. Ebenso ist es nicht zulässig, in Paketen mit Mustern Meldescheine oder Meldekarten zu überfenden, da sonst eine erhebliche Verzögerung in der Bearbeitung eintreten würde.

Jede einzelne Sendung mit Mustern hat auf dem Umschlag mit auffällender Schrift den Vermerk zu tragen, zu welcher Gruppe der Inhalt gehört (z. B. „Enthält Muster zu Meldeschein 6“) und die genaue Adresse des Absenders anzugeben.

Das Webstoffmeldeamt ist berechtigt, über diese Muster hinaus in besonderen Fällen weiteres Mustermaterial anzufordern.

§ 16. Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 11) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsumengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Buch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. In dem Lagerbuch ist indes mit roter Tinte deutlich bei den einzelnen beschlagnahmten Posten zu vermerken, daß sie beschlagnahmt sind.

Beauftragte der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 17.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorliegende Bekanntmachung oder etwa dazu ergelbende Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegsrohstoffabteilung des Kgl. Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, zu richten.

Die Anfragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen kurzen Vermerk tragen, auf welche der in § 2 aufgeführten Warengruppen sie sich beziehen (z. B. betrifft Männertrikotagen).

In einem und demselben Schreiben sollen nur Angelegenheiten behandelt werden, die sich auf eine der in § 2 genannten Warengruppen beziehen.

Für Freigabeanträge, denen nur in besonders dringenden Fällen stattgegeben werden kann, sowie für Anfragen, ob bestimmte Gegenstände von der Bekanntmachung betroffen werden, sind die vorgeschriebenen amtlichen Vordrucke zu verwenden, die bei den Handelskammern erhältlich sind.

Jeder Anfrage ist, soweit gemäß der Uebersichtstafel bei der betreffenden Gruppe überhaupt Musterkarten zu überfenden sind, eine besondere Musterkarte (vgl. § 14) beizufügen.

Ist jemand nicht klar darüber, ob seine Ware der Beschlagnahme unterliegt oder nicht, so hat er die Ware zunächst anzumelden und mittels des vorgeschriebenen Vordrucks bei dem Webstoffmeldeamt anzufordern, ob die Ware beschlagnahmt oder beschlagnahmefrei ist. Bis ein Freigabebescheid erfolgt, gilt die gemeldete Ware auf jeden Fall als beschlagnahmt und ist zur Verfügung des Webstoffmeldeamts zu halten.

Uebersichtstafel.

(Die Uebersichtstafel ist durch Aushang veröffentlicht.)

Berlin, den 5. Januar 1916.

Kgl. Preussisches Kriegsministerium.

gez. von Baudel.

München, den 5. Januar 1916.

Kgl. Bayerisches Kriegsministerium.

gez. Freih. von Kref.

Dresden, den 5. Januar 1916.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium.

gez. von Wilsdorf.

Stuttgart, den 5. Januar 1916.

Kgl. Württembergisches Kriegsministerium.

gez. von Marthaler.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Vermerk, daß hiermit die Bekanntmachungen Nr. W 1. 734/8. 15.,

W. M. 231/9. 15., W. M. 1097/10. 15. und W. M. 999/11. 15. K. R. A. aufgehoben werden.

Frankfurt, den 1. Februar 1916.

Bekanntgebende Behörde:

Stellv. Generalkommando. 18. Armee Korps.

Bedingungen für Stellung von Kriegsgefangenen in kleinen Gruppen ohne militärische Bewachung.

1. Die Gefangenen können in kleineren Gruppen von 2–9 Mann gestellt werden. Es kommen nur zuverlässige und erprobte, von der Lagerkommandantur oder früheren Arbeitgebern empfohlene Leute in Betracht. Die Gruppen werden nur in Orte gestellt, in denen sich noch kein Kriegsgefangenen-Arbeitskommando befindet.

2. Der Arbeitgeber darf die Gefangenen nur in seinem eigenen Hause unterbringen.

3. An die Gefangenen ist für den Arbeitstag der Betrag von 30 Pfennig in Scheckmarken (Zahlmarken) zu zahlen.

4. Für Verpflegung und Unterkunft trägt der Arbeitgeber die Kosten. Rückvergütung wird nicht gewährt.

5. Innerhalb der Gemarkung arbeiten die Gefangenen ohne Bewachung.

Außerhalb der Gemarkung müssen die Gefangenen von einer Zivilperson begleitet sein, die im Besitz eines von der Kommandantur des Stammlagers der Gefangenen ausgestellten Ausweises sein muß.

7. Der Arbeitgeber zahlt vor Bestellung der Kriegsgefangenen eine bei Beendigung der Arbeit zurückzahlbare Kaution von Mark 50 an die Inspektion. Diese Kaution verfällt, wenn es einem Kriegsgefangenen durch die Schuld des Arbeitgebers gelingt, zu entfliehen. Die Entscheidung, ob den Arbeitgeber die Schuld trifft, liegt bei der Inspektion.

Näheres ist aus dem – bei Zustandekommen des Kommandos – abzuschließenden Vertrag zu ersehen.

Inspektion der Kriegsgefangenenlager. 18. A.-R.

Abteilung IV.

Bezug: Rundschreiben d. Insp. v. 30. 11. 15. IV Nr. 3155.

Betrifft: Bestellung von Kriegsgefangenen ohne militärische Bewachung.

Die Inspektion ersucht ergebenst, die Landwirte darauf aufmerksam zu machen, daß mit den Gefangenen um Bestellung von Kriegsgefangenen

1) als Einzelarbeiter,
2) in kleinen Gruppen,

beides ohne militärische Bewachung, folgende Nachweise erforderlich sind:

zu 1): Es muß vom Landrats- bzw. Kreisamt bescheinigt werden, daß

a. der Arbeitgeber in eine Notlage geriete, wenn ihm ein Kriegsgefangener zur Arbeitsleistung nicht zur Verfügung gestellt wird,

b. der Arbeitgeber einen guten Leumund besitzt,

c. die Angliederung an ein bestehendes oder in aller Kürze zu errichtendes Arbeitskommando aus Gründen der örtlichen Entfernung (einzeln liegende Höfe) unmöglich ist.

zu 2): Es muß vom Landratsamt- bzw. Kreisamt bescheinigt werden, daß

a. ein dringendes Bedürfnis zur Bestellung vorliegt,

b. die Angliederung an ein bestehendes Kommando unmöglich ist.

Die Inspektion nimmt die Gelegenheit wahr, hierzu noch folgendes zu bemerken:

Es wird für Frühjahr und Sommer ein Mangel an Kriegsgefangenen-Arbeitskräften vorausgesehen. Unbeschadet der dagegen noch zu treffenden Maßnahmen wird deshalb jetzt schon dringend gebeten, Anträge auf Kriegsgefangene eingehend auf ihre Dringlichkeit zu prüfen.

Die Inspektion kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß in einzelnen Fällen, insbesondere von wohlhabenden Gemeinden, Gefangene gefordert und gehalten werden, ohne daß ein dringendes Bedürfnis vorliegt. Hierunter müssen ärmere Gemeinden, welche die Kriegsgefangenen nicht solange und in nicht so großer Zahl halten können, leiden. Die Zeit, in der Arbeit für Kriegsgefangene gesucht wurde, ist vorüber.

Es muß mit diesen Arbeitskräften jetzt hausgehalten werden.

Die Anträge auf Kriegsgefangene als Einzelarbeiter oder in Gruppen ohne Bewachung, können mangels geeigneter Leute nur zum allerkleinsten Teil erfüllt werden. Auch hierin bittet die Inspektion ergebenst insofern um Unterstützung, als nur wirklich dringende Anträge hiehergeleitet werden mögen.

Darüber hinaus wäre die Inspektion dankbar, wenn von den Landrats- u. Kreisämtern schon bestehende landwirtschaftliche Kriegsgefangenen-Arbeitskommandos namhaft gemacht würden, welche Kriegsgefangene entbehren können. Es wird hierbei besonders an solche Kommandos gedacht, die seinerzeit nur deshalb 10 Gefangene nahmen, weil kleinere Kommandos nicht abgegeben wurden. Dies ist nun möglich, und zwar werden sich gerade bestehende Kommandos hierfür sowie zur Entblösung von militärischer Bewachung eignen.

Frankfurt a. M., den 15. Januar 1916.

Inspektion der Kriegsgefangenenlager. 18. A.-R.

Abt. IV Tgb.-Nr. 720.

gez.: Augustin, Generalmajor und Inspekteur.

Tgb. Nr. M. 204.

Marienberg, den 4. Februar 1916.

Wird veröffentlicht.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Landwirte auf die vorstehende Bestimmung aufmerksam zu machen und darauf hinzuweisen, daß alle Gefangene um Bestellung von Kriegsgefangenen ohne militärische Bewachung durch die Ortsbehörden mit vorzulegen sind. Bei jedem eingehenden Besuch ist seitens der Herren Bürgermeister eingehend zu erörtern, ob die nach vorstehenden Bestimmungen gestellten Bedingungen erfüllt sind. Nur wirklich dringende Anträge haben Aussicht auf Berücksichtigung; alle übrigen Gesuche müssen von den Herren Bürgermeistern zurückgewiesen werden.

Sollten in einzelnen Gemeinden landwirtschaftliche Kriegsgefangenen-Arbeitskommandos bestehen, die Kriegsgefangene entbehren können, (vergl. den Schlußabsatz des vorstehenden Schreibens der Inspektion der Kriegsgefangenenlager vom 15. 1. 16.) so ist mir unter Angabe der entbehrlichen Zahl der Arbeitskräfte als bald zu berichten.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Cassel 24. Januar 1916.

Unter Bezugnahme auf unsere Rundschreiben vom 27. Dezember 1913 und 4. Dezember 1914 teilen wir mit, daß wir das wegen der Heilfürsorgebehandlung Doppelversicherten mit der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zu Berlin – Wilmersdorf sowie der Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen zu Berlin und dem Versicherungsverein des deutschen Bank- und Bankiergewerbes zu Berlin eingegangene Abkommen mit dem 31. Dezember 1915 gelöst haben, weil es sich nicht bewährt hat.

Fortab werden daher aus den in unserem Rundschreiben vom 27. Dezember 1913 angeführten Gründen die Doppelversicherten gleich bei der Stellung des Krankenfürsorgeantrags darauf hinzuweisen sein, daß es in ihrem Interesse liegt, den Antrag nicht bei uns, sondern von vornherein bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte oder den beiden Ersatzanstalten, Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen und Versicherungsverein des deutschen Bank- u. Bankiergewerbes, zu stellen, weil die Versicherten von diesen Anstalten in Heilstätten für den Mittelstand und nicht wie bei uns in Volkshelstätten untergebracht werden.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt
Hessen-Raffau
J. B.: Dr. Schröder.

Tgb. Nr. 1107.

Marienberg, den 5. Februar 1916.

An Stelle meiner Bekanntmachung vom 25. Januar d. Js., Kreisblatt Nr. 8, tritt die nachstehende Verordnung.

Die Ortspolizeibehörden und Herren Gendarmeriewachmeister des Kreises werden um scharfe Kontrolle ersucht.

Sofortige ortsübliche Bekanntmachung ist zu veranlassen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: Winter.

Verordnung.

Auf Grund der §§ 12, 15, 17 der Bekanntmachung des Herrn Stellvertreters des Reichskanzlers über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) wird für den Umfang des Oberwesterwaldkreises folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Verkauf von Rindvieh und Schweinen innerhalb des Oberwesterwaldkreises ist ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Kreis Ausschusses verboten. Die Genehmigung wird nur solchen Personen erteilt, die durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes nachweisen, daß sie vor dem 1. Aug. 1914 ein Viehhandelsgewerbe angemeldet hatten und im Besitze eines Gewerbescheines waren und noch sind. Die Erlaubnis kann versagt oder jederzeit widerrufen werden. Ausgenommen von dem Verbot ist der Ankauf von Rindvieh zu Zuchtzwecken zwischen Landeuten des Oberwesterwaldkreises und der Ankauf von Schlachtvieh durch im Kreise wohnende Schlachtereien, soweit der Verkauf der Fleischwaren im eigenen Schlachtereibetrieb im Kleinverkauf erfolgt.

§ 2.

Weibliche Zuchttiere dürfen nicht geschlachtet und ohne besondere Genehmigung des Vorsitzenden des Kreis Ausschusses nicht gehandelt werden.

Als weibliche Zuchttiere im Sinne dieser Bekanntmachung sind anzusehen alle Rinder und Rüche im Alter von 14 Monaten bis zu 11 Jahren, sofern sie in den letzten 9 Monaten gedeckt worden sind und alle weiblichen Kälber.

Ueber 11 Jahre alte frischmelkende Milchkühe dürfen nicht eher geschlachtet werden, bevor sie nicht mindestens 10 Wochen nach dem letzten Kalben abgemolken sind.

§ 3.

Zur Mast aufgestellte weibliche Jungrinder dürfen zum Schlachten nur verkauft werden, sofern der Besitzer bescheinigt, daß das Tier in den letzten 9 Monaten nicht gedeckt worden ist, und daß das Lebendgewicht bei einem Rind der Simmentaler Rasse nicht weniger als 6 Ztr., bei einem Rind der Lahnrasse nicht weniger als 5½ Ztr. und bei einem Rind der Westerwälder Rasse nicht weniger als 5 Ztr. beträgt.

Als Jungrinder sind Tiere anzusehen, die über 3 Monate alt sind.

Männliche Kälber dürfen zum Schlachten nur verkauft werden, wenn das Lebendgewicht bei Kälbern

der Westermälder Rasse mindestens 85 Pfund und bei Kälbern anderer Rasse mindestens 100 Pfund beträgt.

§ 4.

Nachschlachten sind nur mit Erlaubnis der behandelnden Tierärzte oder der Fleischbeschauer oder der Ortspolizeibehörde zulässig.

§ 5.

Die mit einer Aufkaufsgenehmigung versehenen Personen haben die ihnen durch den Kreisaußschuß übergebenen Verkaufsbescheinigungen genau dem Vordruck entsprechend auszufüllen. Die Verkaufsbescheinigungen sind doppelt auszufertigen und von dem Käufer und Verkäufer zu unterschreiben. Die Unterschriften hat die Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Verkäufers zu beglaubigen. Eine Ausfertigung der Verkaufsbescheinigung hat der Käufer sofort nach Abschluß des Verkaufs an die zuständige Ortspolizeibehörde abzugeben. Die andere Ausfertigung ist vom Käufer innerhalb 8 Tagen nach dem Verkaufsabschluß dem Kreisaußschuß in Marienberg einzusenden.

§ 6.

Diese Verordnung findet auf alle oben bezeichneten Tiere des Rindergeschlechts Anwendung, die bereits verkauft aber noch im Besitze des Verkäufers sind.

Verkäufe, bei denen die Übergabe nicht innerhalb 8 Tagen erfolgt, sind unzulässig.

§ 7.

Wer den oben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt wird gemäß § 17 Ziffer 2 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 8.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.: Winter.

Igb. Nr. A. U. 744.

Marienberg, den 1. Februar 1916.

Bekanntmachung.

Es besteht auch in diesem Jahre ein besonderes Interesse an der Vertilgung der Landwirtschaft schädlichen Vögel, insbesondere der Raben, Krähen, Dohlen, Elstern und Hähner.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich daher, überall da, wo die Vögel in schädigender Weise auftreten, unverzüglich Vorkehrungen zu deren Vertilgung zu treffen. Als Bekämpfungsmassnahmen kommen in Betracht:

1. Ausheben der Eier und der jungen Brut,
2. Abschuss der Krähen durch die Jagdpächter und vertrauenswürdige Personen,
3. Durchführung von Massenvergiftungen,
4. Beizen des Saatgutes.

Bis auf weiteres werden für den Abschuss aus der Kreiskommunalkasse folgende Prämien gezahlt:

1. für den Abschuss, bezw. Vertilgung eines Raben oder einer Krähe je 20 Pfg.,
2. eines Hähners je 20 Pfg.,
3. einer Elster je 20 Pfg.,
4. eines Sperbers je 30 Pfg.

Ich ersuche die Jagdpächter und Jagdschutzbeamten hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Marienberg, den 31. Januar 1916.

Bekanntmachung.

Nach § 6 der Verordnung des Kreisaußschusses betr. die Regelung des Brot- und Mehlerbrauchs vom 28. Januar 1916 müssen bei der Bereitung von Roggenbrot für gewerbliche und Haushaltungszwecke auch Kartoffeln verwendet werden. Diese Vorschrift ist namentlich von den Bäckern in vielen Fällen nicht beachtet worden. Bei der vorhandenen Mehlanapptheit muß aber unter allen Umständen darauf gehalten werden, daß der vorgeschriebene Zusatz an Kartoffelmehl oder geriebenen Kartoffeln auch tatsächlich bei der Brotbereitung zur Verwendung kommt. Zur Herstellung des 4pfündigen Brotes müssen mindestens 140 Gramm Kartoffelmehl oder 420 Gramm geriebene oder gequetschte Kartoffeln verwendet werden.

Ich werde die Verwendung dieses Zusatzes kontrollieren lassen und Bäckern pp., die den Vorschriften zuwiderhandeln, zur Bestrafung bringen und ihnen außerdem kein Mehl mehr überweisen.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, dies sofort auf ordentliche Weise bekannt machen zu lassen und die Bäcker noch besonders hierauf hinzuweisen.

Der Vorsitzende

des Kreisaußschusses des Oberwestermälder Kreises.

J. B.: Winter.

Igb. Nr. A. U. 1073.

Marienberg, den 3. Februar 1916.

An die Herren Bürgermeister

Betr. Ausführung der Verordnung über Käse.

Nach § 9 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Käse vom 13. Januar 1916 Kreisblatt Nr. 8 — haben die Unternehmer von Betrieben, in denen Käse hergestellt oder verkauft wird, einen Abdruck der Bekanntmachung in ihren Betriebs- und Verkaufsräumen auszuhängen.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, dafür zu sorgen, daß der Aushang überall da, wo erforderlich, erfolgt.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Marienberg, den 20. Januar 1916.

Zu dem Befehl über vorbereitende Maßnahmen zur Kriegsgewinnsteuer veröffentlicht das Reichsschatzamt so im Zentralblatt für das Deutsche Reich die Ausführungsbestimmungen. Gleichzeitig erscheint in Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, eine Ausgabe des schwierigen Gesetzes von dem Geh. Rat Moesle, dem Dezenten im Reichsschatzamt, mit sachkundigen und zuverlässigen Anmerkungen. Allen pflichtigen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften wird die Moeslesche Bearbeitung bei der schwierigen und verantwortungsvollen Durchführung ein unentbehrlicher Führer sein. Die Ausgabe kostet 1 Mk., postfrei 1,10 Mk.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungskommission

J. B.: Winter.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 5. Febr. (W. B., Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Ein kleiner englischer Vorstoß südlich des Kanals von La Bassée wurde abgewiesen.

Ein durch Wurfminenfeuer vorbereiteter französischer Handgranatenangriff südlich der Somme brach in unserem Artilleriefeuer zusammen. In der Champagne und gegen einen Teil unserer Argonnenfront unterhielt die feindliche Artillerie am Nachmittag schweres Feuer.

Französische Sprengungen auf der Höhe von Vauquois östlich der Argonnen richteten geringen Schaden an unseren Sappen an.

Unsere Artillerie beschloß ausgiebig die feindlichen Stellungen auf der Bogesenfront zwischen Diedolshausen und Sulzern.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Auf der Front keine besonderen Ereignisse.

Eins unserer Luftschiffe griff die Befestigungen von Dünaburg an.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 5. Februar. (W. I. B., Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Kleinere englische Abteilungen, die südwestlich von Messines und südlich des Kanals von La Bassée vorzustoßen versuchten, wurden abgewiesen.

Französische Sprengungen bei Berry-au-Bac, auf der Combreshöhe und im Prieferwald verliefen ohne besonderes Ergebnis.

Bei Bapaume wurde ein englischer Doppeldecker zur Landung gezwungen.

Die Insassen sind gefangen.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz:

Keine Ereignisse von Bedeutung.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 7. Febr. (W. B., Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Hefige Artilleriekämpfe zwischen dem Kanal von La Bassée und Arras, sowie südlich der Somme. Die Stadt Lens wurde in den letzten Tagen vom Feinde wieder lebhaft beschossen.

In den Argonnen sprengten und besetzten die Franzosen auf der Höhe 285 (La Fille Morte) nordöstlich von La Chalade einen Trichter, wurden aber durch einen Gegenstoß sofort daraus vertrieben.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Eine in der Nacht zum 6. Februar von uns genommene russische Feldwachstellung auf dem östlichen Scharauer am der Bahn Baronowitschi-Pjachowitschi wurde erfolglos angegriffen. Der Gegner mußte sich unter erheblichen Verlusten zurückziehen.

Südwestlich von Widsch fiel ein russisches Flugzeug, dessen Führer sich verfliegen hatte, unterfeuert in unsere Hand.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Berlin, 7. Febr. Trotzdem in der letzten Zeit größere Kämpfe nicht stattgefunden haben, hat sich doch unsere Kriegsbeute ununterbrochen vermehrt. In den 18 schweren Kriegsmonaten, die hinter uns liegen, sind 1421971 Kriegsgefangene eingebracht worden. Dabei sind in dieser Zahl die Gefangenen nicht eingerechnet, die wegen der Lage des Kampfgebietes und wegen der Abkürzung des Transportes von Deutschland Oesterreich-Ungarn überlassen worden sind. Das bezieht sich auf einen größeren Teil der Gefangenen, die in dem östlichen Kampfgebiet gemacht worden sind. Die eroberten Geschütze betragen 9700. Ferner wurden eingebracht 7700 Munitionskörner und sonstige Fahrzeugteile, 1300 000 Gewehre und 3000 Maschinengewehre. Bei diesen Zahlen handelt es sich um die Beute, die sich im Innern Deutschlands befindet. Die Zahl der eroberten Geschütze, Gewehre und namentlich Maschinengewehre ist ungleich höher, denn die kämpfende Truppe hat die Beute zu einem großen Teil sofort gegen den Feind gewandt, ohne sie erst ins Innere abzuliefern.

Ein englischer Nachschubversuch wegen „A 19.“

London, 7. Febr. Meldung des Reuterschen Bureau. Der Bischof von London rechtfertigte in einer Ansprache das Verhalten des Kapitäns vom „King Stephen“, denn wenn er die Deutschen an Bord genommen hätte, würden sie die Befahrung des Schiffes überwältigen und die ganze deutsche Presse dies als einen Akt geschickter Strategie bejubeln haben. Die Deutschen hätten die Ritterlichkeit in diesem Kriege vernichtet.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 8. Febr. Der Gefreite Hermann Häbel von hier, der sich bei dem Infanterie-Regiment Nr. 81 auf dem westlichen Kriegsschauplatz befindet, wurde mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet.

Bei der gestern im hiesigen Kirchenwald abgehaltenen Brennholzversteigerung wurden überaus hohe Preise erzielt. Die Kaufpreise stellten sich bei 2 Raummeter Buchen-Scheit- oder Knüppelholz auf 30 Mark und bei 4 Raummeter auf 60–68 Mark. Bei der Bevölkerung scheint der Grundsatz vorherrschend zu sein, „es muß jetzt alles teuer sein“, denn das in die Höhe schrauben besorgt das Publikum. Den Gemeinden dagegen kommt die Mehreinnahme bei den jetzigen bedeutenden Mehrauslagen sehr zu statten.

Zinhain, 5. Febr. Heute Mittag verunglückte durch herabfallendes Gestein der Steinbrucharbeiter Heinrich Buchner aus Zinhain. Die Verletzungen an Kopf und Brust waren derart, daß der Verletzte in die Klinik nach Gießen gebracht werden mußte. Der Unfall ist um so bedauerlicher als der Landsturmmann erst vor kurzer Zeit von dem Landsturmabteilung Limburg entlassen worden ist.

Hachenburg, 4. Febr. Das Eisene Kreuz 2. Klasse erhielten Unteroffizier Karl Schürg von hier und Gefreiter d. R. Wilh. Mager von Altstadt.

Altstadt, 5. Febr. Bei der heute hier abgehaltenen Bürgermeisterwahl wurde Herr Bürgermeister Peter Christian auf eine weitere 8 jährige Zeitdauer einstimmig wiedergewählt.

Verdorf, 5. Febr. Als gestern Abend im hiesigen Gefangenenerlager die Russen ihren Aufenthaltort reinigen sollten, weigerte sich einer der Gefangenen, sich hieran zu beteiligen. Als der Russe nach wiederholter Aufforderung hierzu sich immer noch widersetzte, wurde er von einem Wachposten erschossen. Der Mann war auf der Stelle tot.

Wie verbilligen wir das Schweinefleisch.

v. F. Schulz, früher Rittergutsbesitzer, jetzt Kriegsadjutant in Wilmsdorf (Uckermark)

Die außerordentlich hohen Preise, die wir jetzt für Schweinefleisch, Schmalz, Butter Milch etc. bezahlen müssen, sofern diese Produkte überhaupt erhältlich sind, haben ihre Ursache einmal in der fehlenden Zufuhr vom Auslande, sodann in dem herrschenden Futtermangel im Inlande. Um diesen zu bekämpfen und die brennende Frage der Ernährung unserer Viehbestände zu lösen, müssen wir vor allen Dingen darauf Bedacht nehmen, daß wir wegen der mangelnden Zufuhr vom Auslande die einheimischen Futtermittel zu vermehren suchen. Dies geschieht unter anderem durch den vermehrten Anbau von Comfrey. Es ist daher auch mit Freuden zu begrüßen, daß seitens der Eisenbahn-Behörde jetzt eine Frachtermäßigung beim Bezug von Comfrey-Siedlingen gewährt wird. Denn die Deutsche Landwirtschaftliche Presse schreibt, in ihrer Ausgabe vom 18. Dezember 1915 folgendes:

„Den langjährigen Bemühungen des Saatgutzüchters Dr. H. Weber zu Berlin-Halensee, dem Züchter des Edel-Comfrey „Matador“ ist es zu verdanken, daß mit Gültigkeit vom 9. Dezember 1915 ab ein Ausnahmetarif für Comfrey-Siedlinge in Kraft tritt. Comfrey-Siedlingen werden also jetzt zu den Frachtsätzen für Frachtgut eilgutmäßig befördert, das heißt, die Fracht wird um die Hälfte ermäßigt. Mit Recht behauptet daher die Landwirtschaftl. Presse, daß es durch diese Bestimmung vielen erleichtert wird, sich ebenfalls eine Comfrey-Planlage anzulegen, um auf diese Weise gutes billiges Grünfutter für die Schweinehaltung zu erhalten und so zur Schweinefleischvermehrung beizutragen.“

Zur Aufklärung über diese Pflanze möge hier nur einiges gesagt sein. Genauer findet man in den Kulturwissenschaften der verschiedenen Züchter.

Einmal angebaut hält die Pflanze 20 bis 30 Jahre aus. Jedes Jahr kann man sie 5 bis 8 mal schneiden. Auf gutem, tiefgründigem Boden erntet man pro Morgen (1/4 Hektar) zirka 1000 Ctr. grüne Blätter, die nach den vor mehreren Jahren ausgeführten Untersuchungen der landwirtschaftl. Versuchsanstalt in Berlin einen Futterwert von 750 M. haben. Im Verhältnis zu den heutigen Preisen der Futtermittel dürfte der Wert zur Zeit noch bedeutend höher zu veranschlagen sein.

Die Schweine ziehen dieses Grünfutter jedem anderen Grünfutter vor, ebenso ist es ein ausgezeichnetes Futter für Ziegen, Enten, Gänse sowie für wachsende Pferde und Rinder. Jeder Landwirt, jeder Ackerbürger jeder Arbeiter, der sich nur 1 bis 2 Schweine hält, sollte ein paar Mark daran wenden, um sich für einen Versuch von der Vorzüglichkeit der Pflanze zu überzeugen. „Matador“ Comfrey hat sich nicht nur praktisch bei Tausenden von Landwirten bewährt, sondern sein Wert ist auch durch wissenschaftliche Untersuchungen festgestellt worden, besonders durch den auf diesem Gebiete erfahrenen Professor Lehmann in Göttingen, der auf einer öffentlichen Versammlung der Vereinigung der Schweinezüchter Comfrey als ein vorzügliches „Weitungsfutter“ für Schweine bezeichnet hat. Im vorigen Jahr ist „Matador“ auch von der Saatstelle der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft „anerkannt“ worden.

Es wäre daher im allgemeinen Interesse zu wünschen, daß im kommenden Frühjahr diese Pflanze ganz allgemein angebaut würde, zumal niemand nötig hat, dafür ein besonderes, gutes Stück Land zu opfern, indem jede verlorene Ecke beim Hof, im Garten oder hinter der Scheune damit ausgenutzt werden kann.

Am 2. Februar, nachmittags 4 Uhr, verschied nach kurzem Leiden

Herr Hermann Schnabelius

von hier im Alter von 71 Jahren.

Seit 1903 Mitglied des Kreistages und des Kuratoriums der Kreissparkasse gehörte er von 1904 der Einkommensteuer-Berantlagungs-Kommission und von 1907 dem Schätzungsausschusse an.

Seine zahlreichen Ehrenämter geben Zeugnis von dem Vertrauen und der Achtung, die der Verstorbene in so reichem Maße bei den Behörden und allen Kreiseingesessenen genossen hat. Durch reges Interesse, reiches Wissen und großes Verständnis für alle wirtschaftlichen Fragen half er die Angelegenheit des Kreises fördern. Ehrlich war sein Denken und Streben, uneigennützig seine Mithilfe. Ein dankbares Andenken wird ihm bewahrt.

Marienberg, den 5. Februar 1916.

Namens des Kreistags, der Kreissparkasse, der
Berantlagungs-Kommission und des Schätzungsausschusses:
Winter, Kreisdeputierter.

Am 2. Februar entschlief nach kurzem Leiden

der Gemeindegewählte

Herr Hermann Schnabelius.

Der Verstorbene hat viele Jahre dem Gemeindegewählten angehört.

Mit regem Eifer und lebhaftem Interesse hat er an der Verwaltung der Gemeinde teilgenommen und sich durch seine treue, zuverlässige und uneigennützte Mitarbeit reiche Liebe und Achtung bei allen Gemeindeangehörigen erworben.

Ein dankbares Andenken wird ihm erhalten bleiben.

Marienberg, den 5. Februar 1916.

Namens des Gemeinderats und der
Gemeindegewählten:
Schütz, Beigeordneter.

Am 3. dieses Monats verschied nach kurzem Leiden

der Kreisdeputierte

Herr Johann Philipp Bierbrauer

Bürgermeister a. D. zu Oberhattert,
Inhaber des Kronenordens 4. Klasse,

im 88. Lebensjahre.

Mit reichen Gaben des Geistes und des Herzens ausgestattet, ist der Entschlafene schon in jüngeren Jahren durch das wohlbegründete Vertrauen seiner Mitbürger zu den verschiedensten Ehrenämtern des Kreises berufen worden. Vom 25. Oktober 1865 bis zum 5. März 1915 hat er die Geschäfte des Bürgermeisters in der Gemeinde Oberhattert geführt. Früher lange Jahre Mitglied des Amtsbezirksrats, gehörte er seit Einführung der Kreisordnung im Jahre 1888 dem Kreisausschuss und Kreistag an, von dem er zum Kreisdeputierten gewählt war. Seit Einrichtung der Kreissparkasse in 1891 war er Mitglied des Kuratoriums und begleitete viele andere Ehrenämter. In allen seinen Ämtern hat er treu und zuverlässig mit seinen besten Kräften mitgewirkt für das allgemeine Wohl, und dem Kreise und Staate viele dankenswerte Dienste geleistet. Das Andenken an seine Persönlichkeit und seine Leistungen bleibt mit der Geschichte der Gemeinde Oberhattert und des Oberwesterwaldkreises verknüpft.

Wir werden sein Gedächtnis in Ehren halten.

Marienberg, den 5. Februar 1916.

Namens des Kreisausschusses und des Kreistages
des Oberwesterwaldkreises.
Winter, Kreisdeputierter.

Salat-Del-Ersatz

Von der Nahrungsmittel-Kommission geprüft und li. Gutachten des Herrn Geh. Reg.-Rats Dr. H. Fresenius, Wiesbaden zugelassen. Zu beziehen nur für Wiederverkäufer in Ballons von 25 und 50 Kilo sowie Fässern von 17,5 Kilo durch
Kaufmann **Theodor Bleitgen**, Diez.

Guterhaltener

Kinderwagen

mit Verdeck und Gummirädern
billig abzugeben.

Wo, sagt die Expedition d. Bl.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Grafen **Alexander von Hachenburg in Godesberg**, früher in Hachenburg, ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlusstermin auf

Dienstag, den 14. März 1916, vorm. 11 Uhr
vor dem königlichen Amtsgerichte hier selbst, Zimmer Nr. 1, rechts bestimmt.

Königl. Amtsgericht Hachenburg.

Königl. Oberförsterei Kroppach in Hachenburg

verkauft **Samstag, den 12. Februar d. Js., vorm. 10 Uhr**
in der Wirtschaft **Utsch** zu **Nister** aus dem **Schützbezirk Nister**, Distrikt 22 a, 23 a Welschhütte, 45 a und b Pr. Rauberg:
Eichen: 34 rm Scheit, 10 rm Knüppel, 15 rm Reiser,
Buchen: 439 " 72 " 325 " "
und 4260 Stück Wellen,
Fichten: 320 Stangen 4.-6. Klasse.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden um gefällige ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Kgl. Oberförsterei Hachenburg

verkauft am **Donnerstag, den 17. d. Mts., vormittags 10 Uhr** in der Gastwirtschaft von **Jung** in **Hütte** aus den Distrikten 23 und 26 Hofmannswaldchen:

Eichen: 6 rm Scheit,

Buchen: 435 rm Scheit, 57 rm Knüppel u. 8885 Stück Wellen.

Die Herren Bürgermeister werden um ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Holzversteigerung.

Montag, den 14. Februar, morgens 10¹/₂ Uhr

kommen im hiesigen Gemeindegewählten, Distrikt **Hang** Nr. 6

165 Raummeter Buchen-Scheitholz

128 Raummeter Buchen-Wellen

zur öffentlichen Versteigerung.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Hahn, den 7. Februar 1916.

Der Bürgermeister: **Lehnhäuser**.

Holzversteigerung.

Montag, den 14. Februar, vorm. 10 Uhr

anfangend, werden im hiesigen Gemeindegewählten, in den Distrikten **Struth** b, **Kashahn** und **Gebannanten**,

209 Raummeter Buchen-Scheit- und Knüppelholz, sowie

3100 Buchen-Wellen

öffentlich meistbietend versteigert. Anfang im Distrikt **Struth**. Das Holz liegt an gutem Abfuhrwege.

Die Herren Bürgermeister der anliegenden Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Vinden, den 7. Februar 1916.

Stumpf, Bürgermeister.

Danksagung.

Für die innige Teilnahme beim Tode unseres lieben Vaters und Vaters sagen wir herzlichen Dank.

Frau Schnabelius und Tochter.

Marienberg, den 7. Februar 1916.

Ein Waggon

Guß-Kessel

roh und inorgidiert,

3stöckige Kochöfen, Herde
angekommen.

C. v. St. George, Hachenburg.

Gesucht

2 möbl. Zimmer

(Wohn- und Schlafzimmer), be.

vorzugt Landhaus mit Ziergarten. Angebote mit genauer Preisangabe an die Geschäftsstelle des Blattes.